

anderen verabredet hat, daß dieser ihm einen LKW zur Durchführung einer Schieberfahrt nach Westberlin zur Verfügung stellt.⁴

Da bei den Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung und den Unternehmensverbrechen bereits das früheste Stadium der Verwirklichung des verbrecherischen Zweckes als vollendetes Verbrechen unter Strafe gestellt wird, sind Vorbereitung und Versuch zu solchen Verbrechen als einer besonderen rechtlichen Kegelung unterliegende Entwicklungsstadien unmöglich. Deshalb ist es verfehlt, innerhalb der Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung oder der Unternehmensverbrechen zwischen Vorbereitung und Versuch zu unterscheiden (also z. B. von versuchter Spionage oder Sabotage nach Art. 6 der Verfassung zu sprechen). Die Begriffe Vorbereitung und Versuch entsprechen bestimmten gesetzlichen Tatbestandskonstruktionen. Aus ihnen ergeben sich bestimmte gesetzliche Bestrafungsregeln, so daß eine solche ungenaue Verwendung der Begriffe Vorbereitung und Versuch zur Verwirrung in der Praxis und in der Endkonsequenz zu einer falschen Anwendung der Gesetze führen kann.

Deshalb ist es irreführend, wenn das Oberste Gericht in der Richtlinie Nr. 4 zur Begründung seiner durchaus richtigen Hinweise unter I, 4 ausführt: „Der Begriff des Unternehmens umfaßt die einzelnen Stadien der Begehung eines Verbrechens — Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung — und führt zur Bestrafung wie das vollendete Verbrechen.“ Das Oberste Gericht hat hier die Begriffe „Vorbereitung, Versuch, Vollendung“ nicht im Sinne des Gesetzes, sondern in einem anderen Sinne verwandt.

Ebenso überflüssig und irreführend ist es, wenn das Oberste Gericht⁵ die Tatsache, daß nach Art. 6 der Verfassung bereits dasjenige objektive verbrecherische Verhalten als vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, das eine erste Verwirklichung der bestimmten verbrecherischen Zwecksetzung darstellt, auf dem Umweg über den Begriff des Unternehmens zu erklären versucht und in diesem Zusammenhang von „Vorbereitungshandlung zu Verbrechen gegen Art. 6“ der Verfassung spricht. Der Umfang der Strafbarkeit von Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung ergibt sich nicht aus dem Unternehmensbegriff, sondern lediglich — wie das OG an einer anderen Stelle dieses Urteils selbst ausführt — unmittelbar aus dem Charakter des Art. 6 der Verfassung selbst.

Die konkrete Strafbarkeit der vollendeten einfachen Begehungsverbrechen, der Unternehmensverbrechen und der Verbrechen nach

⁴ vgl. dazu Richtlinie Nr. 4 des Plenums des Obersten Gerichts, ZB1. 1953, S. 546ff.

⁵ in Ö G St, Band 2, S. 11.